

Amts = Blatt.

No. 1.

Marienwerder, den 5ten Januar

1848.

Das 43ste Stück der Gesefsammlung pro 1847 enthält unter:

- No. 2910. Die Allerhöchste Kabinettsorder vom 29ten Oktober 1847, betreffend die dem Aktienverein für den Bau einer Kunststraße von Steele über Kellinghausen bis zur Grenze der Bürgermeisterei Kettwig und der Gemeinde Kettwig in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Straße von Steele nach Bredeneu bewilligten fiskalischen Verrechte;
- No. 2911. die Allerhöchste Kabinettsorder vom 10ten November 1847, betreffend den Tarif für das in Wollin zu erhebende städtische Bohlwerks- und Pfahlgeld, nebst Tarif;
- No. 2912. die Allerhöchste Kabinettsorder vom 12ten November 1847, betreffend die Genehmigung zur Anlegung einer Zweigbahn von dem in der Nähe von Kohlscheidt einzurichtenden Bahnhofe der Aachen-Düsseldorfer Eisenbahn bis zu dem der Vereinigungs-Gesellschaft für Kohlenbau im Wurmrevier zugehörigen Förberschachte „Kämpchen“, und die Ertheilung des Rechts zur Expropriation der dazu erforderlichen Grundstücke;
- No. 2913. die Bekanntmachung über die Allerhöchste Bestätigung des Statuts des Aktienvereins für den Bau einer Kunststraße von Steele über Kellinghausen bis zur Grenze der Bürgermeisterei Kettwig in der Richtung auf Bredeneu, vom 27ten November 1847.

I. Die Buchhandlung Duncker und Humblot in Berlin hat, so weit dies zur Begründung des polizeilichen Einschreitens erforderlich ist, nachgewiesen, daß sie das Verlagsrecht an der deutschen Uebersetzung der Schrift:

„The Convict a Tale by G. P. R. James, London, Smith, Elder and Comp. 1847.“

unter denjenigen Voraussetzungen erworben hat, welche nach §. 4. Nro. 3. b. des Gesetzes vom 11ten Juni 1837, so wie nach dem Vertrage zwischen Preußen und Großbritannien vom 13ten Mai (16ten Juni) 1846 vorhanden sein müssen, damit das Recht zur Herausgabe von Uebersetzungen einer Schrift in den Königl. Preussischen Staaten als ein ausschließliches gegen Nachdruck durch Herausgabe einer andern Uebersetzung geschützt werde. In Gemäßheit dieses von der gedachten Buchhandlung

Ausgegeben in Marienwerder den 6. Januar 1847.

erworbenen ausschließlichen Verlags-Rechts hat dieselbe eine deutsche Uebersetzung der fraglichen englischen Schrift unter dem Titel:

„James, der Verurtheilte. Auf Veranstaltung des Verfassers aus dem Englischen überseht. 3 Theile. Berlin 1848.“

herausgegeben. Hiernach ist jede andere deutsche Uebersetzung dieser Schrift, insbesondere aber auch die von der F. B. Mehlerschen Buchhandlung zu Stuttgart unter dem Titel:

„Der Ueberwiesene. Ein Roman von G. P. R. James. Aus d. Englischen. 1 Bändchen Taschenformat.“

angekündigte und auf 4 Bändchen berechnete Uebersetzung derselben als Nachdruck zu betrachten.

Vorstehendes wird hierdurch mit dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Debit jeder andern deutschen Uebersetzung des gedachten englischen Werks außer der von der Buchhandlung Duncker und Humblot herausgegebenen, insbesondere auch der Debit der oberwähnten von der Mehlerschen Buchhandlung angekündigten unerlaubt ist, und daß die Uebertreter dieses Verbots sich der Gefahr aussetzen, auf Antrag der Buchhandlung Duncker und Humblot wegen Nachdrucks zur gerichtlichen Untersuchung und Bestrafung gezogen zu werden.

Königsberg, den 24sten Dezember 1847.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen. Bötticher.

II. Zwischen Preußen und Frankreich ist ein neuer Postvertrag abgeschlossen worden, welcher mit dem 1sten Januar 1848 in Wirksamkeit tritt. In Folge dieses Vertrages kommen von gedachtem Zeitpunkte ab für die zwischen beiden Staaten auszuwechselnde Correspondenzen folgende Bestimmungen zu Anwendung.

Briefe aus Preußen nach Frankreich und Algerien, sowie umgekehrt, aus Frankreich und Algerien nach Preußen, können nach der Wahl der Absender, entweder unfrankirt oder bis zum Bestimmungsorte frankirt abgesandt werden. Eine theilweise Frankirung ist nicht gestattet.

Das Porto vom Preussischen Abgangsorte bis zu Französischen Grenze, resp. von der Französischen Grenze bis zum Preussischen Bestimmungsorte, wird diesseits, ohne Rücksicht darauf, über welchen Französischen Grenz-Uebergangspunkt die Auslieferung der Correspondenz erfolgt, nach einem Durchschnittssatz erhoben, in welchem das an die zwischenliegenden fremden Staaten zu entrichtende Transitporto mit einbegriffen ist.

Dieser Durchschnittssatz beträgt z. B. für Berlin 6 Sgr., für Aachen 1 Sgr., für Köln und Düsseldorf 2 1/2 Sgr., für Münster 4 Sgr., für Magdeburg 6 Sgr., für Stettin 6 Sgr., für Breslau 7 Sgr., für Posen 7 Sgr., für Königsberg i/Pr. 7. Sgr. Auf diesen Portosatz findet die gesetzliche Preussische Briefgewichts-Progression Anwendung.

An Französischem Porto kommen für die gedachte Correspondenz folgende Sätze zur Erhebung:

1. für die Briefe nach und aus denjenigen Orten Frankreichs, welche nicht über 80 Kilometer (10 Preussische Meilen) von der Französischen Grenze, resp. gegen Belgien, die Preussische Rheinprovinz, die Bayerische Rheinpfalz und das Großherzogthum Baden entfernt liegen.

20 Centimes oder 1 3/4 Sgr.

2. für Briefe nach und aus allen übrigen Orten Frankreichs und Algeriens

40 Centimes oder 3 1/2 Sgr.

Dieses Porto ist nach folgender Brief-Gewichts-Scala zu erheben.

bis 1/2 Loth incl.	=	1fach
über 1/2 = 1	=	2fach
= 1 = 1 1/2	=	3fach
= 1 1/2 = 2	=	4fach

u. s. w. für jedes halbe Loth Mehrgewicht einen Portosatz mehr.

Für die durch Frankreich transitive Correspondenz zwischen Preussen und fremden Ländern sind, außer dem obigen Durchschnittsporto bis zur Französischen Grenze, resp. von derselben an Französischem Transit- und fremden Porto folgende Sätze nach der vorstehenden, von 1/2 zu 1/2 Loth mit dem einfachen Porto fortschreitenden Briefgewichts-Progression zu zahlen:

a. für Briefe nach und aus den Küstenstrichen des mittelländischen Meeres, wofür selbst die Französische Post-Verwaltung Post-Anstalten unterhält, namentlich nach und aus Alexandrien, Beyruth, Constantinopel, den Dardanellen und Smyrna 90 Centimes oder 7 1/2 Sgr.;

b. für Briefe nach und aus dem Königreiche Griechenland 150 Cent. oder 8 3/4 Sgr.;

c. für Briefe nach, und von der Insel Malta 65 Centim. oder 5 1/2 Sgr.;

d. für Briefe nach und aus Spanien, Portugal und Gibraltar, welche sowohl hin- wie herwärts bis zur Französisch-Spanischen Grenze frankirt werden müssen
40 Centim. oder 3 1/2 Sgr.;

e. für Briefe nach und aus Sardinien, und für die auf dem Landwege zu befördernden Briefe nach und aus Toskana, dem Kirchenstaate und dem Königreiche beider Sicilien, welche Correspondenz sowohl hin- wie herwärts bis zur Französisch-Sardinischen Grenze frankirt werden muß, 40 Centim. oder 3 1/2 Sgr.;

f. für die mittelst der Packetboote der Königl. Französischen Marine zu befördernden Briefe nach und aus Toskana, dem Kirchenstaate und dem Königreiche beider Sicilien, welche hinwärts bis zum Ausschiffungshafen, und herwärts bis zum Einschiffungshafen in den obigen Ländern frankirt werden müssen,
65 Centim. oder 5 1/2 Sgr.;

g. für Briefe nach und aus Ostindien, der Insel Ceylon und dem Indischen Archipel, deren Frankatur sowohl hin- wie herwärts bis Alexandrien erfolgen muß.

b. für die über die Landenge von Panama zu befördernden Briefe nach und aus Central-Amerika, Peru, Bolivien und Chili, welche hinwärts bis zum überseeischen Landungshafen und herwärts bis zum überseeischen Einschiffungshafen frankirt werden müssen 180 Centim. oder 15 Sgr.;

i. für Briefe nach und aus Nord-Amerika, so wie überhaupt nach und aus allen sonstigen oben nicht genannten überseeischen Orten und Ländern, welche Correspondenz gleichfalls bei der Hinfendung bis zum überseeischen Landungshafen, und bei der Herfendung bis zum überseeischen Einschiffungshafen frankirt werden muß, und zwar:

sofern die Briefe mittelst der regelmäßig coursirenden Packetboote der Königl. Französischen Marine befördert werden,
100 Centim. oder 8 1/2 Sgr.,

und wenn die Beförderung der Briefe mit Privatschiffen erfolgt, die aus Französischen Häfen abgehen oder in Französischen Häfen ankommen . . . 50 Centim. oder 4 1/4 Sgr.

Bei allen im Transit durch Frankreich zu befördernden Briefen nach den vorgedachten fremden Ländern, muß dieser Expeditionsweg vom Absender auf der Adresse durch den eigenhändigen Vermerk: „via Frankreich“, oder „via Francé“ ausdrücklich vorgeschrieben sein, indem jene Briefe meistens auch auf anderen Wegen ihre Beförderung erhalten können. Ferner muß auf allen nach überseeischen Ländern bestimmten Briefen, welche die diesseitigen Absender mittelst der aus den Häfen Frankreichs abgehenden Handelschiffe befördert zu haben wünschen, dieser Wunsch durch einen entsprechenden Vermerk ausgedrückt sein.

Recommandirte Briefe können nach Frankreich und Algerien unter folgenden Bedingungen versendet werden. Das Porto muß für dieselben jederzeit bis zum Bestimmungsorte vorausbezahlt werden.

An Preussischem Porto ist für dergleichen Briefe derselbe Betrag zu entrichten, wie für gewöhnliche Briefe, und außerdem das gesetzliche Scheingeld von 2 Sgr. Das Französische Porto beträgt dagegen stets das Doppelte von demjenigen Betrage, welcher für gewöhnliche Briefe zu erlegen ist.

Alle recommandirte Briefe nach Frankreich müssen mit einem Kreuz-Couvert versehen, und so versiegelt sein, daß eine Oeffnung des Briefes ohne Verletzung der Siegel nicht möglich ist.

Waarenproben, wenn solche auf eine den Inhalt darthuende Weise verpackt sind, aus Preußen nach Frankreich und über Frankreich hinaus et vice versa, zahlen an Preussischem Porto die Hälfte, als Minimum jedoch einfaches Briefporto, und an Französischem internen, resp. an Französischem Transit- oder Seepporto nur ein Drittel des Portobetrages für gewöhnliche Briefe. Bedingung dieser Porto-Moderation ist jedoch, daß der Brief allein nicht mehr als 1/4 Loth wiegt.

Zeitungen, Journale, periodische Schriften, Brochüren, Notizen,

Cataloge, so wie überhaupt gedruckte, gestochene oder lithographirte Anzeigen und Benachrichtigungen jeder Art, welche in Frankreich und Algerien zur Post gegeben werden und nach Preußen bestimmt sind, sowie die Gegenstände gleicher Art, welche in Preußen zur Post gegeben werden und nach Frankreich und Algerien bestimmt sind, unterliegen, sofern sie unter Streifband versandt werden, sowohl hin- wie herwärts dem Frankozwange bis zur Französischen Grenze. Für die vorgedachten Gegenstände werden an diesseitigem Porto folgende Sätze zur Erhebung kommen:

- für Zeitungen und Journale, ohne Rücksicht auf deren Gewicht oder Bogenzahl 6 Pfennige für jedes Exemplar;
- für alle übrigen der obigen Drucksachen, ohne Rücksicht auf deren Gewicht 6 Pfennige für jeden Bogen.

Eine Ausnahme hiervon machen nur diejenigen Zeitungen und Journale, welche aus Frankreich und Algerien nach einem Orte des Regierungsbezirks Achen oder Trier eingehen, oder aus einem dieser Orte nach Frankreich und Algerien abgesandt werden. Für diese Zeitungen ist an diesseitigem Porto nur der Satz von 3 Pfennigen für jedes Exemplar zu berechnen.

Für die durch Frankreich transitirenden Zeitungen, Journale, periodische Schriften und Drucksachen jeder Art aus Preußen nach fremden Ländern et vice versa, müssen der Französischen Post-Verwaltung sowohl hin wie herwärts folgende Sätze vergütet werden:

- a. nach und aus Spanien, Portugal und Gibraltar 5 Centimes für jede Zeitung oder jeden gedruckten Bogen.
- b. nach und aus Toscana, dem Kirchenstaate, dem Königreiche beider Sicilien, der Insel Malta und Griechenland; ferner nach und aus Ostindien, dem indischen Archipel und der Insel Ceylon; sowie überhaupt nach und aus allen überseeischen Colonien und Ländern, sofern die Beförderung der Zeitungen zc. mittelst Französischer Handelschiffe oder durch die Paketboote der Königlich Französischen Marine stattfindet,

10 Centimes für jede Zeitung oder jeden gedruckten Bogen;

- c. nach und aus Central- und Süd-Amerika, 25 Centimes für jede Zeitung oder jeden gedruckten Bogen.

Für Zeitungen zc. nach und aus den gedachten Ländern kommen demnach, außer dem obigen Preussischen Porto, noch die vorstehenden Sätze zur Erhebung.

Berlin, den 19ten Dezember 1847.
 General-Post-Amt.

III. Da bei beabsichtigten Windmühlen-Anlagen auf Feldmarken, welche in der Gemeinheits-Theilung begriffen sind, die Prüfung, ob die Mühle durch ihre Entfernung von den Wegen oder den Grenzen der Nachbarn, oder sonst das Publikum

oder einzelne Privatpersonen mit Nachtheilen bedrohe, gar nicht stattfinden kann, weil alle örtlichen Verhältnisse erst durch den Separationsplan festgestellt werden sollen, so werden wir in Folge der Bestimmung der Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen vom 2ten d. M. die Anlage von Windmühlen auf Grundstücken, welche Gegenstand eines mit dem Umtausche der Ländereien verbundenen, bereits eingetretenen Gemeinheitsheilungs-Verfahrens sind, überhaupt nicht stattfinden lassen, bevor der Separationsplan nicht definitiv festgestellt ist.

Dies wird hierdurch, damit etwanige Unternehmer vor der Verwendung unnützer Kosten bewahrt werden, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 24sten Dezember 1847.

Königlich Preussische Regierung.

IV. In Rosenfelde, Dt. Croner Kreises, ist die (rog=) verdächtige Druse unter den Pferden als beseitigt anzusehen. Marienwerder, den 21sten Dez. 1847.

Königlich Preussische Regierung. Abtheilung des Innern.

V. Die Reservisten des Königl. 33sten Infanterie-Regimentes, Johann oder Martin Szaskowski, am 27sten August 1819 zu Malschöwen geboren, und Adam Malskowski, am 13ten Mai 1817 zu Przellent geboren, welche sich im Jahre 1844 heimlich entfernt haben, werden hierdurch aufgefodert, ungesäumt in ihre Heimath zurückzukehren und sich bei der Landwehrbehörde zu melden, spätestens aber in dem

auf den 19ten April 1848 Vormittags 11 Uhr

im hiesigen Militair-Gerichtszimmer zu ihrer verantwortlichen Vernehmung anberaumten Termine sich zu stellen, widrigenfalls die Akten geschlossen, sie selbst aber für Deserteure werden erklärt werden, und auf Confiskation ihres Vermögens erkannt werden wird.

Danzig, den 28sten Dezember 1847.

Königl. Gericht der zweiten Division.

VI. Der Haupt-Amts-Assistent Dr. Eylert ist von Marienwerder nach Thorn und der Haupt-Amts-Assistent Binder von Thorn nach Marienwerder versetzt.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 1.)